

Der Landrat

Kreis Soest . Postf. 1752 . 59491 Soest/Westf.

Landtag Nordrhein-Westfalen Herrn Frank Schlichting Referat I.1-HPA Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRIHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/3378

Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest

Geschäftsstelle Kreistag

Zentrale Steuerungsunterstützung

Soest, 26. November 2003 Auskunft Anne Hauschild

Aktenzeichen Zimmer

1.075

Durchwahl (0 29 21) 30-22 75 (0 29 21) 30-0 Zentrale (0 29 21) 30-27 00 Telefax

anne.hauschild@kreis-soest.de Email

Internet www.kreis-soest.de



Anhörung des Hauptausschusses des Landtages zur beabsichtigten Neueinteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl

hier: Stellungnahme zur beabsichtigten Zuordnung der Stadt Rüthen zum Wahlkreis 125 Hochsauerland II

Sehr geehrter Herr Schlichting.

zur Vorbereitung der Anhörung am 4. Dezember 2003 fasse ich in der Frage der Zuordnung der Stadt Rüthen zum Wahlkreis Hochsauerland II bei der Landtagswahl 2005 meinen Standpunkt wie folgt zusammen:

- Die Stadt Rüthen ist traditionell auf den Kreis Soest (früher Altkreis Lippstadt) hin ausgerichtet. Eine Zuordnung zum Wahlkreis 125 Hochsauerlandkreis II, der flächenmäßig bedeutend größer ist und aus den acht Städten und Gemeinden Bestwig, Brilon, Meschede, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg besteht, würde Rüthen in eine Randlage bringen und die politischen Interessen Rüthens könnten nicht gemeinsam mit dem Kreis Soest, zu dem ja Rüthen gehört, vertreten werden. Nur durch die Zuordnung Rüthens zum Wahlkreis 120 Soest II sind die Interessen der Stadt Rüthen im Bereich der Landespolitik nachhaltig zu vertreten.
- Einer Zuordnung der Stadt Rüthen zum Wahlkreis 120 Soest II steht auch § 13 Abs. 2 Landeswahlgesetz nicht entgegen.
 - Bei einer Zuordnung der Stadt Rüthen zu diesem Wahlkreis mit den Städten und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt und Warstein würde die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerung pro Wahlkreis 9,8 % entsprechen. (Die Abweichung im Wahlkreis Soest 1 beträgt 9,0 %). Das Erfordernis der annähernd gleich großen Einwohnerzahl pro Wahlkreis ist damit im vollen Umfang gewahrt. Zusätzlich würde anders als bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf diese Wahlkreiseinteilung auch dem mit § 13 Abs. 2 LWahlG verbundenen Ziel gerecht, die Landtagswahlkreise möglichst deckungsgleich mit den Kreisgrenzen und den Grenzen der Bundestagswahlkreise zuzuschneiden.

...Region im Herzen Westfalens

Zuordnung Rüthen - Stellungnahme zur Anhörung des Landtags-Hautausschusses.doc HELLWEG

Der Kreistag des Kreises Soest hat sich daher bereits mit Resolution vom 6. März 2003 mit Nachdruck für eine Zuordnung der Stadt Rüthen zum Landtagswahlkreis 102 Soest II ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass **kein sachlicher Grund** für die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuordnung zum Wahlkreis Hochsauerland II spricht.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Riebniger Landrat